

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptchriftleitung
Berlin SW 61
Hordstraße 21, Fernruf F 6, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 18. Februar 1937

Blut und Boden

Nummer 7

Schlagkraft der Marktordnung der Gartenbauwirtschaft bedeutend erhöht

Hauptvereinigung: neue Satzungen

Aus dem Inhalt:

Die Kreditbedingungen in der Warenbewegung.
Die deutschen Gärtner und die Kolonien.
Satzungen der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände.
Preise für Jungpflanzen 1937.
Gütebestimmungen für gärtnerische Marktpflanzen.
Maschinen und Geräte auf der „Grünen Woche 1937“.
Steuerfragen, die den Gärtner angehen.
Die Invalidenversicherung.

Der neu gefassten Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt, Teil I S. 911) folgten am 6. II. 1937 (Verbandsblatt des Reichsnährstandes, S. 77) die — vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen — neuen Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände, die die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Rechtsverhältnisse der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände im einzelnen regeln.

Die durchgeführte Ausgestaltung der Satzungen erhöht die Schlagkraft der Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft bedeutend. — Zum Aufbau der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände ist im einzelnen zu sagen:

Die Hauptvereinigung als solche hat 20 Mitglieder; denn Mitglieder der Hauptvereinigung sind ausschließlich die Gartenbauwirtschaftsverbände. Dem Aufbau des Reichsnährstandes entsprechend bedarf sich die Gebietsgrenzen der Gartenbauwirtschaftsverbände mit denen der Landesbauernschaften. Soweit die Vorbereitung und Durchführung der von den Wirtschaftsverbänden ergriffenen oder zu ergriffenden marktordnenden Maßnahmen eine Untergliederung der Wirtschaftsverbände bedingt, kann der Vorsitzende des betr. Wirtschaftsverbandes Kaufstellen des Wirtschaftsverbandes bilden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände sind — und zwar, ohne daß es eines besonderen Mindestalters bedarf (Betriebsinhabers bedarf (etwa durch Abgabe einer Beitrittserklärung) — die Betriebe, die im Gebiet des Wirtschaftsverbandes ihren Sitz haben und Gartenbauerngewinnliche Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräuter) anbauen und in den Verkehr bringen, oder Tabak anbauen und ihn als Rohstoff in den Verkehr bringen, ferner die Sammler von wildwachsenden Beerenfrüchten, Pilzen und Heilpflanzen;

des weiteren die Obst-, wildwachsende Beerenfrüchte, Gemüse oder Pilze gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeitenden Betriebe, die Betriebe, die gewerbsmäßig Gewürzpflanzen oder deren Erzeugnisse zu Gewürzweiden oder verarbeiten, ferner die der Obst- und Gemüseerzeugnisindustrie verwandten Betriebe;

schließlich die einschlägigen Vertikaler-Betriebe, denen ausdrücklich gleichgesetzt werden die Verkaufsvermittler, wie Agenten, Kommissionäre und Wäfler.

Mitglied werden ferner — auch in diesem Falle kraft Gesetzes — diejenigen Betriebe, die nach Inkrafttreten der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft eine der vorgenannten Tätigkeiten beginnen, oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen, und zwar auch dann, wenn die Errichtung oder Wiederaufnahme des Betriebes ohne eine etwa vorzuziehende Genehmigung (s. B. nach § 9 B. O.) erfolgte.

Die Mitgliedschaft bei dem Gartenbauwirtschaftsverband endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt wird. Ob ein Betrieb als dauernd oder nur vorübergehend eingestellt gilt, ist eine reine Tatfrage. In erster Linie wird es wohl auf den Willen des Inhabers bei der Einstellung ankommen, der Willkür allein kann jedoch auch nicht ausschlaggebend sein. Wenn ein Betriebsinhaber sich aus irgendwelchen Gründen zur Einstellung seines Betriebes entschließt, wird er hier häufig von der Absicht geleitet, diesen Betrieb demnächst bei günstigeren Betriebsbedingungen wieder zu eröffnen. Hierzu wird es in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle aber niemals kommen, weil der Betriebsinhaber seine Absicht niemals in die Tat umsetzen kann, da die Verhältnisse härter sind als er und er die entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden kann. In allen diesen Fällen wird man trotz der Absicht des Betriebsinhabers gleichwohl von einer dauernden Stilllegung sprechen müssen. Man wird deshalb für die Entscheidung der Frage, ob eine nur vorübergehende Einstellung vorliegt, die gesamten Begleitumstände des Falles berücksichtigen müssen. Nur wenn sich auf Grund dieses Gesamtverhältnisses ergibt, daß der Inhaber den Betrieb in der Absicht der demnächstigen Wiederaufnahme eingestellt hat, und auch in der Folgezeit in der Lage war, diese Absicht zu verwirklichen, kann man annehmen, daß ein Betrieb nicht dauernd eingestellt ist. Nur eine solche Auslegung wird den Prinzipien der Marktordnung gerecht. (Schiedspruch des Oberlandesgerichts für die Landwirtschaftliche Marktregelung, Berlin, vom 15. 11. 1936.)

Eine gewisse Erleichterung in der Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb dauernd oder nur vorübergehend eingestellt ist, bringt die neu aufgenommene Fassung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung

der Wirtschaftsverbände), nach der die dauernde Stilllegung eines Betriebes — die nach den gleichen Paragraphen dem Wirtschaftsverband anzugehen ist — vermutet wird, sofern die Betriebsauslegung länger als ein Jahr gedauert hat. Bei einer länger als ein Jahr dauernden Betriebsauslegung muß jedoch der Inhaber des Betriebes den Nachweis führen, daß es sich bei der Einstellung nur um eine vorübergehende gehandelt hat.

Für Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft ist ebenso wie bisher das Schiedsgericht des Gartenbauwirtschaftsverbandes ausschließlich zuständig.

Der innere Aufbau der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände hat zum Teil grundlegende Änderungen erfahren. So ist die in der alten Satzung der Wirtschaftsverbände beantragte Vertreter-Versammlung, die aus mindestens 24 Mitgliedern zu bestehen hatte, in Wegfall gekommen.

Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Die den Vorsitzenden durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft erteilten weitgehenden Vollmachten sind durch die Bestimmungen der Satzungen näher umrissen. Ken aufgenommen wurde das Recht des Vorsitzenden eines Gartenbauwirtschaftsverbandes, die Mitglieder bestimmter Teile seines Verbandsgebietes allgemein oder für einzelne Sachgebiete der Anordnungsbezugnis des Vorsitzenden eines anderen Gartenbauwirt-

schaftsverbandes mit dessen Einvernehmen zu unterstellen, und diesen insofern die ihm sachgemäß zustehenden Rechte zu übertragen. Ein Beispiel aus der Praxis:

Das Erfassungsgelände einer Bezirksabgabestelle ragt in das Verbandsgebiet eines benachbarten Gartenbauwirtschaftsverbandes hinein. Sofern hier die Hauptvereinigung nicht selbst die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Marktregelung durch Erlass einer eigenen Anordnung schafft, ergaben sich bislang juristische Schwierigkeiten. Von nun an ist der Vorsitzende eines benachbarten Wirtschaftsverbandes in der Lage, die Mitglieder seines Verbandes, deren Sitz im Erfassungsgelände dieser Bezirksabgabestelle liegt, dem Vorsitzenden des Nachbarverbandes zu unterstellen, und in diesem Falle auch s. B. die Ordnungstrafgewalt über diese Mitglieder des Nachbarverbandes ausübt.

Die Verkündung von Anordnungen, die nur Großmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen bzw. Bezirksabgabestellen betreffen, wurde vereinfacht: es genügt nunmehr „der Aufschlag am schwarzen Brett“ des betr. Marktes oder der marktähnlichen Veranstaltung. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. nach der Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. 12. 1934 (RGBl. I S. 1272) müssen Anordnungen, soweit sie für das Reichsgebiet Geltung haben sollen, im Verbandsblatt des Reichsnährstandes, Anordnungen von örtlich beschränkter Bedeutung in dem für das betreffende Gebiet örtlich maßgebenden Verbandsblatt der Landesbauernschaft verkündet werden. — Ausgenommen sind Anordnungen, die sich lediglich auf einzelne natürliche oder juristische Personen beziehen, oder jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich mitgeteilt sind.

Fortsetzung S. 2.

Heldengedenktag

In den „Pflichten des deutschen Soldaten“ heißt es: Die Ehre des Soldaten liegt im bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens.

Wehr als das Leben, mehr als das Gut, mehr als die ganze Welt ist das Vaterland. Wer, wenn das Heimatland in Not und Gefahr ist, einen anderen Gedanken als dessen Rettung und Freiheit hegt, ist nicht wert, in einem freien Staat zu leben. Ob Sieg oder Niederlage: immer gilt es, neu zu wagen. Doch keine Tat wäre je gut, wenn sie nicht Opfer kostet.

So liegen an dem deutschen Weg zur Freiheit Gräber neben Gräbern. So lange es einen Weg in der Geschichte gab, so lange sollen auf ihn die Schatten der Gräber. Und das ist das Zeichen, daß über dem Weg die Sonne scheint. Weil das Opfer lebt, lebt das Volk. Nur durch Opfer sind wir eine Nation geworden.

Keine Worte vermögen ergreifender und köhler das Heldengedenken wahrzunehmen, als die Worte des Führers: „Mögen Jahraufende vergehen, so wird man nie von Helldemut reden und sagen dürfen, ohne des deutschen Helden des Weltkrieges zu gedenken; dann wird aus dem Schiefer der Vergangenheit heraus die eiserne Front des ganzen Stahlhelms sichtbar werden, nicht wankend und nicht weichend, ein Mahnmal der Unsterblichkeit. So lange aber Deutsche leben, werden sie bedenken, daß dies einst Ehre ihres Volkes waren.“

Alles Vaterland, das uns umgibt, ist erkämpft und behauptet worden von denen, die sich gab, damit unser Leben blühe. Natur und Geschichte lehren, daß, wer nicht mehr kämpfen will, das Recht auf Freiheit in dieser Welt des Kampfes verliert. Kämpfen ohne Gefahr ist aber kämpfen ohne Ruhm. So trau um den Gefangenen „Deutschland, Deutschland über alles“ deutsche Jugend bei Kampfmarsch gegen die feindlichen Linien vor, so verblüdete in allen Fronten deutsches Blut, so ruht auf allen Heldengräbern überall auf der Erde der Ruf zur Pflicht.

„Ihr haben euer Reich geschaffen, haltet dieses Reich aufrecht“. Friedrich des Großen Mahnung gilt, wie damals, so immer. Die für das Land haben, ehren wir am besten, wenn wir für die Heimat leben. Unser Gedenken ist den zwei Millionen toten Kameraden des Weltkrieges gewidmet. Sie fielen getreu ihrem Schwur, kämpfend und ringend, ohne die Frage auf erdennlichen Gewinn, ohne zu weichen und zu zagen. In hundert und aber hundert Schlachten und Gefechten hielten sie die deutsche Waffenehre rein und maitellos. Ihr Tod jungte und wurde neues Leben. Aus den Stahlhelmen des Weltkrieges wurde die gemaltigste Tat des zwanzigsten Jahrhunderts geboren: Das neue Reich.

Der Geist, in dem Hunderttausende ihr Leben einsetzten, überwand alle Hemmnisse, er bestand und erfochte das ganze Volk, weil er nicht leben, sondern schaffen wollte. So war das Weltkriegserlebnis ein schöpferisches Erlebnis, das zunächst im Frontsoldaten unbewußt, dann aber bewußt in der nationalsozialistischen Bewegung Gestalt angenommen hat. Darum weilt unser Geist am Heldengedenktag mit Stolz und Trauer an den Gräbern der Toten, die — ohne den Ruf des Staates —, nur getrieben von Erkenntnis und Pflichtbewußtsein, in dem Kampf völkischen Geistes gegen jüdischen Bolschewismus und irrgelietete Volkseigenen, den Helldemut gestorben sind. Wie die Gefahren des Weltkrieges, gehören auch ihre Taten der Geschichte an. Sie haben ihr Leben als Joll für das Leben Deutschlands gegeben.

Gräber liegen am Wege zur Freiheit. Wir können uns der ruhmreichen Geschichte und der gefallenen Helden nicht würdiger erinnern, als durch Beteuerungen an dem Werk, für das sie ihr Leben hingaben, im gleichen Geiste, mit gleicher Treue und Opferbereitschaft.

Die Toten haben ihre Pflichten erfüllt, wir Lebenden haben sie noch lange zu erfüllen, bis der Boden unseres Lebens abgekühlt ist. Ein Aufstehen gibt es niemals. Das ist wahre Ehrung, daß wir bei jeder Pflicht nie vergessen, daß für die Pflicht Millionen Väter und Brüder in den Tod gingen. Ob's tausend Leben gilt, Freiheit ist das höchste Gut.

Tafelnd greift es in den Nächten aus verschütteten Schächten, Hände graben und heben eine Fahne zum Leben: Deutschland!



Deutsche Kriegsgräberstätte Roulers De Ruyter, Flandern, ausgestellt vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Das Gräberfeld ist mit *Hypericum calycinum*, die Gräber im Vordergrund mit *Efeu* bepflanzt; Pappeln beschatten die Gräber. Den Abschluß bildet eine Rosenhecke. Abb.: Volksbund-Archiv